

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“

Nr. 02/2014 – August 2014

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

hier kommt eine neue Ausgabe meines Newsletters.

Elektronische mobile Treppensteighilfe ist ein Pflegehilfsmittel

Mit Urteil vom 16. Juli 2014 (AZ: B 3 KR 1/14 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine elektronische mobile Treppensteighilfe ein Hilfsmittel ist, das grundsätzlich in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung fallen kann.

Das Gericht stellte fest, dass der Anspruch sich nicht aus § 33 SGB V, also dem Recht der Krankenversicherung ergeben würde, weil Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich grundsätzlich nur dann in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen würden, wenn sie nicht allein wegen der konkreten Wohnsituation des Versicherten, sondern praktisch in jeder Art von Wohnung benötigt werden. Mobile Treppensteighilfen würden aber von Versicherten, die in ebenerdig gelegenen Wohnungen oder Häusern mit Aufzügen oder Treppenhilfen wohnen, nicht benötigt.

Den Anspruch leitet das Gericht aus § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI her. Für pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, stellt nach der zu begrüßenden Auffassung des Gerichts eine Treppensteighilfe ein Pflegehilfsmittel dar, weil mit ihrer Hilfe eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen in seiner Wohnung ermöglicht werde. Hierfür war es nach der Auffassung des Gerichts auch unerheblich, dass die Treppensteighilfe nicht zur Überwindung von in der Wohnung befindlichen Stufen benötigt wurde. Es reichte für die positive Entscheidung aus, dass der Kläger, um von der Wohnung nach draußen zu kommen oder von dort zurückzukehren, nur noch die Unterstützung durch eine Pflegeperson und nicht mehr, wie bisher, durch zwei Kräfte benötigt, um die vor der Wohnung befindlichen Stufen zu überwinden. Die Pflegeversicherung stellt, wie das Gericht weiter zutreffend feststellt, im Gegensatz zur Krankenversicherung auf einen Hilfebedarf im konkreten, individuellen Wohnumfeld ab. Auch wenn das Urteil eine elektronische mobile Treppensteighilfe betraf wird es erst recht auf manuell betriebene Treppensteighilfe zu übertragen sein.

praktische Auswirkungen:

Die Entscheidung ist äußerst bemerkenswert und wird in der Praxis sicher noch eine immense Bedeutung erlangen. Das BSG stellt ausdrücklich fest, dass die Pflegekasse zur Kostenübernahme von Pflegehilfsmitteln verpflichtet ist, wenn die konkrete Wohnsituation des Pflegebedürftigen diese erforderlich macht und durch die Hilfsmittel eine selbstständigere Lebensführung ermöglicht wird. Genau diese Voraussetzungen erfüllt dann aber auch ein zweiter Rollstuhl, der beantragt wird, weil sich die Wohnung über zwei Etagen erstreckt und auf beiden Etagen pflegerrelevante

Verrichtungen durchgeführt werden; beispielsweise Schlafzimmer und Badezimmer befinden sich ob, die restlichen Räume wie Küche und Wohn-/Esszimmer befinden sich unten. Unter Anwendung der seitens des BSG ausgeführten Rechtsgedanken ist hier keine tragfähige Begründung der Pflegekassen für eine Ablehnung eines zweiten Rollstuhls als Pflegehilfsmittel mehr denkbar. Allenfalls kann es sein, dass man sich Abstriche in der Ausführung des Rollstuhls für „oben“ gefallen lassen muss, da der Rollstuhl ggf. nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt wird, wie der auch außerhalb der Wohnung verwendete Rollstuhl. Dieses wird aber eine Frage des Einzelfalls bleiben.

Für Fragen oder eine anwaltliche Vertretung stehe ich gern zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Nutzungsbedingungen

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ oder aufgrund der Zurverfügungstellung Ihrer Mailadresse im Rahmen eines meiner Vorträge. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

[Impressum](#)

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht

Kontakt:

Bahnhofstraße 28

21614 Buxtehude

Tel.: 04161 866 511-0

Fax: 04161 866 511-2

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de

Besuchen Sie mich auch bei **facebook**: www.facebook.com/Rechtsanwalt.Au